

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 63/12 B

L 13 VG 11/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 4 VG 230/08 (SG Düsseldorf)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Landschaftsverband Rheinland - Dezernat 7 - Soziales/Integration,
Kennedy-Ufer 2, 50679 Köln,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Loytved sowie die Richter Kruschinsky
und Othmer
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2012 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen Nichtzulassung der Revision in dem ihm am 3.11.2012 zugestellten Beschluss des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen (LSG) vom 22.10.2012 mit einem von ihm unterzeichneten und an das LSG gerichteten Schreiben vom 25.11.2012 (dort eingegangen am 27.11.2012) Beschwerde eingelegt. Das LSG hat dieses Schreiben an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet; hier ist es am 7.12.2012 eingegangen.
- 2 Das Rechtsmittel des Klägers ist unzulässig; es entspricht nicht der gesetzlichen Form. Der Kläger konnte die Beschwerde, worauf er in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Beschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, wirksam nur durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen lassen (§ 73 Abs 4 SGG), zumal er nicht selbst zum vertretungsbefugten Personenkreis gehört (§ 73 Abs 4 S 5 SGG).
- 3 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Beteiligung ehrenamtlicher Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

